

2936 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Bundesrates**B e r i c h t**
des Sozialausschusses

über den Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 24. Jänner 1985 betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Krankenanstaltengesetz geändert wird (Krankenanstaltengesetz-Novelle 1984)

Die Finanzierung der Krankenanstalten wird für die Jahre 1985 bis 1987 aufgrund der Vereinbarung zwischen Bund und Ländern gemäß Art. 15a B-VG durch den Krankenanstalten-Zusammenarbeitsfonds geregelt. Der vorliegende Gesetzesbeschluß des Nationalrates dient der Durchführung dieser Vereinbarung auf dem Gebiet des Krankenanstaltenrechts. Der gegenständliche Gesetzesbeschluß des Nationalrates sieht eine Ergänzung der Bestimmungen betreffend die Festsetzung der Pflegegebühren und Sondergebühren durch Bestimmungen über die Festsetzung der von den Krankenversicherungsträgern an die Rechtsträger der Krankenanstalten zu leistenden Pflegegebührensätze vor. Dabei soll die Ausführungsgesetzgebung der Länder ermächtigt werden, den Bundesminister für soziale Verwaltung durch Zustimmung zu den Erhöhungsätzen und der Überprüfung der diesbezüglichen Unterlagen an der Vollziehung mitwirken zu lassen. Weiters sieht der gegenständliche Gesetzesbeschluß die Aufhebung der bisherigen Bestimmungen über die Gewährung von Zweckzuschüssen an die Rechtsträger von Krankenanstalten vor, da die Gewährung von Betriebszuschüssen, sonstigen Zuschüssen und Investitionszuschüssen durch den Krankenanstalten-Zusammenarbeitsfonds erfolgen soll. Der gegenständliche Gesetzesbeschluß ist befristet für die Dauer der Geltung der erwähnten Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG. Zur Vermeidung eines unregelmäßigen Zustandes ist im Gesetzesbeschluß vorgesehen, daß bei Auslaufen dieser Vereinbarung die am 31. Dezember 1977 geltenden Regelungen wieder in Kraft treten.

Der Sozialausschuß hat die gegenständliche Vorlage in seiner Sitzung vom 29. Jänner 1985 in Verhandlung genommen und einstimmig beschlossen, dem Hohen Hause zu empfehlen, keinen Einspruch zu erheben.

Als Ergebnis seiner Beratung stellt der Sozialausschuß somit den Antrag, der Bundesrat wolle beschließen:

2936 d.B.

- 2 -

Gegen den Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 24. Jänner 1985 betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Krankenanstaltengesetz geändert wird (Krankenanstaltengesetz-Novelle 1984), wird kein Einspruch erhoben.

Wien, 1985 01 29

G a r g i t t e r
Berichterstatter

S t e i n l e
Obmann